

18.05.2015  
BSV

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
„*Betriebssportverein Chemie Radebeul e. V.*“. Seine Abkürzung lautet „*BSV Chemie Radebeul e.V.*“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul und ist im Vereinsregister unter der VR 10624 beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind *grün-weiß*.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen, dem Kreissportbund Meißen und Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck, allgemeine Grundsätze der Tätigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
4. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden und fremdenfeindlichen Auffassungen und Aktivitäten sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entgegen.
5. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefongebühren. Der Vorstand kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung auf der Grundlage von Belegen und Aufstellungen geltend gemacht werden.
6. Für die Tätigkeit in den Organen kann eine Aufwandsentschädigung nach §3 EStG Nr. 26a gezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Diese verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der Schriftform.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
4. Mitglieder, die langjährig dem Verein zugehören und sich besondere Verdienste bei der Förderung des Sportes im Verein erworben haben, kann auf Beschluss des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand sowie die Abteilungen.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Mit der Aufnahme in den Verein werden diese anerkannt und befolgt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegenstehen.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Sporteinrichtungen und –anlagen des Vereins zu nutzen, sofern dies nicht den Interessen der Abteilung zuwiderläuft. Erlassene Ordnungen für die jeweiligen Einrichtungen und Anlagen sind dabei einzuhalten.
4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben das Mitspracherecht in Abteilungsversammlungen. Ihre Interessen sind durch die Abteilungsvorstände gegenüber dem Verein zu vertreten.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung geregelt, welche vom Vereinsrat festgesetzt wird.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, die vom Vereinsrat festgesetzt wird und zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann durch Vereinsratsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat und damit dem Ansehen des Vereins schädigt, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt
5. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vereinsrates steht dem Mitglied kein Recht der Berufung zu.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsrat
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Führung seiner Geschäfte im Innen- und Außenverhältnis zuständig. Er erledigt die laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
4. Der Vorstand kann bestimmte Aufgabenbereiche auf andere Vereinsmitglieder delegieren.

## § 9 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an
  - a) der Vorstand
  - b) die Abteilungsleiter, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter
  - c) Jugendwart
2. Der Vereinsrat wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel halbjährlich statt.
3. Die Abteilungsleiter werden vor der Wahl des Vorstandes von den Abteilungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Dem Vereinsrat obliegt:

- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- e) die Beschlussfassung über die Finanz- und Geschäftsordnung
- f) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- g) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschluss über Umlagen/ Beiträge

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Abteilungen und Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
  - e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim, Bekanntgabe auf der Homepage sowie als Information an die Abteilungsleiter.
4. Anträge zur Tagesordnung sind zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Begründung einreicht. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben und darüber zu beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung mit den Beschlüssen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 4 Jahre.

2. Eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit erfolgt mindestens einmal im Jahr und wird durch ihre Unterschrift bestätigt. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die auf der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Vereinsjugend ab dem 11. Lebensjahr und der Vereinsvorstand.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt mit der Bestätigung in Kraft.
4. Der / die Jugendleiter/in gehört dem Vereinsrat an, wird auf der Jugendvollversammlung gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich bei Bedarf der Verein Vereinsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und vom Vereinsrat zu beschließen.

## **§ 14 Haftung**

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs.1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Radebeul, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16. September 2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung (vom 30. Juni 1993).



### Beitragsordnung

Gemäß § 5 der Vereinssatzung erhebt der BSV Chemie Radebeul e.V. Beiträge von seinen Mitgliedern.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren an den Verein. Sie sind Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Vereinsbeitrag wird vom Vereinsbeirat für das folgende Jahr beschlossen.
3. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einer einmaligen Aufnahmegebühr von 5,00 € und einem Jahresgrundbeitrag. Kostenintensivere Abteilungen zahlen auf Beschluss des Vereinsrates einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag.
4. Der jährliche Mitgliedsgrundbeitrag an den Verein beträgt

für erwachsene Mitglieder ab 18. Lebensjahr	50,00 €
für Kinder und Jugendliche	25,00 €.

5. Folgende Abteilungen zahlen einen Abteilungsbeitrag:

Abteilung	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
Tennis		
Kegeln		
Schach		
.		
.		

6. Die zu entrichtenden Beiträge sind bis spätestens **31. März** für das laufende Jahr einzuzahlen. Bei Beitragsversäumnis erhalten die Mitglieder eine schriftliche Mahnung, für die eine Gebühr von 10,00 € erhoben wird.
7. Bei Vereinsbeitritten bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 01. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
8. Die Beitragszahlung erfolgt für neue Mitglieder per ~~Überweisung oder Lastschrift~~ als Jahreszahlung auf das Konto der Kreissparkasse Meißen:  
  
IBAN DE70 8505 5000 3011 0549 74                      BIC SOLADES1MEI
9. Die Beitragszahlung kann in begründeten Härtefällen auf schriftlichen Antrag an den Vorstand geändert werden.
10. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2016 in Kraft und bleibt bis auf Widerruf bestehen.